Satzung des Anglerclub "Geduld"
Urmitz Rhein e.V.

Stand 04.11.2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

I. Der Verein führt den Namen Angler-Club „Geduld“ Urmitz/Rh. e.V. Gründungsdatum im April 1923

II. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

III. Sitz des Vereins ist Urmitz/Rh.

IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

I. Der Verein verfolgt aussschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

a. Unmittelbar dem Umwelt- und Naturschutz allgemein, insbesondere aber im Bereich der Gemarkung Urmitz zu dienen.

b. Die Verbreitung des waidgerechten Fischens mit der Handangel unter Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse.

c. Förderung der Jugend.

d. Förderung der Fischerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Überwachung der Umwelt, insbesondere in der Gemarkung Urmitz, des Gewässers und Umweltaktionen verschiedener Art. Gewässerpflege, Hege und Pflege des Fischbestandes unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes sowie Förderung der Jugend und Betätigung im Sinn der Satzung.

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich für die Zwecke verwandt.

II. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

§3 Mitgliedschaft

I. Der Angler-Club „Geduld“ Urmitz/Rh. e.V. besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

II. Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können alle interessierten natürlichen und juristischen Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Erklärung des Beitretenden voraus.

III. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

IV. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats ab Zustellung des schriftlichen Ablehnungsbescheides durch den Betroffenen Beschwerde mittels eingeschriebenen Briefes zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.

§4 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

II. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein durch eingeschriebenen Brief spätestens drei Monate vorher angekündigt werden.

III. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Aussschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Betroffene ist vorher zu hören. Die Entscheidung ist ihm mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zugang, Beschwerde mittels eingeschriebenem Brief zur Mitgliederversammlung erheben. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht statthaft.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

I. Die Führung des Vereins obliegt dem Vorstand

Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem stellvertretenden Schriftführer
5. dem Kassenwart
6. dem stellvertretenden Kassenwart
7. dem Jugendwart
8. dem stellvertretenden Jugend
9. dem Umwelt- und Gewässerwart
10. zwei Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

II. Zum Vorstandsmitglied gewählt werden kann nur, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes gegenüber dem Vorstand angezeigt hat.

III. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig bekleiden, dies gilt nicht für den Vorstand Ziffer IV.

IV. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie Kassenwart sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Bei Ausgaben über 1000DM bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

§7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

I. Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen zur Regelung der Vereinsaktivitäten ab. Über diese Sitzungen führt der Schriftführer ein schriftliches Protokoll. Für den Inhalt und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist lediglich der schriftliche Teil des Protokoll maßgebend.

II. Der Vorstand obliegen:

1. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
2. Festsetzungen der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
3. Vorschläge über Satzungsänderungen
4. Vorschläge über Änderungen des Mitgliedsbeitrages
5. Beschlussfassung über Anträge aller Art
6. Vorschläge über die Bildung von Ausschüssen
7. Vorschläge über die Beantragung von Ehrenmitgliedern

III. Der Vorstand ist je nach Bedarf mit einer Einladungsfrist von einer Woche einzuladen. Er ist ferner zu berufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

IV. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

V. Der Vorsitzende

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, ihm obliegen insbesondere:

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

2. Gemeinsam mit dem Schriftführer die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen.

Der Vorsitzende kann zu den Vorstandssitzungen und zu der Mitgliederversammlung Gäste einladen.

VI. Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Verhinderung Vertreter des Vorsitzenden. Darüber obliegt ihm die Überwachung sämtlicher Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.

VII. Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt nach Weisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreter den Schriftverkehr und die Protokollführung. Er erstellt die Berichte für die Mitgliederversammlung und trägt diesen dort vor.

VIII. Der Kassenwart

Der Kassenwart regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er zieht Beiräge und Außenstände ein leistet Zahlungen nach Anweisung des Vorsitzenden. Er ist für die Führung der Bücher zuständig und verantwortlich. Er erstattet den Kassenbericht der Mitgliederversammlung.

IX. Der Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Betreuunng und sportliche Ausblidung der Jugendlichen im Verein. Als Jugendliche gelten alle bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Mitglied kann jeder Jugendliche über 9 Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

X. Umwelt- und Gewässerwart

Der Umwelt- und Gewässerwart hat die Aufgabe, die vom Verein durchzuführenden Umweltaktionen zu organisieren und zu überwachen.

XI. Die Beisitzer

Die Beisitzer vertreten die Interessen des Vereins gegenüber externen Stellen und sind für besondere Aufgaben zuständig.

§8 Mitgliederversammlung

I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Anglerclub „Geduld“ Urmitz/Rhein 1923 e.V. mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen.

II. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Monaten einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
2. Feststellung der Stimmberechtigung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Beschlussfassung über die Tagesordnung
5. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und anschließende Aussprache
6. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Beschlussfassung über vereinsinterne Angelegenheiten und sonstige Anträge
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

III. Die Mitgleiderversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

IV. Stimmberechtigt ist ein Mitglied nur, wenn es anwesend ist und sich nicht mit der Zahlung von Beiträgen oder finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand befindet.

V. Vom Zeitpunkt der schriftlichen Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht.

VI. Die Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand acht Tage vor der angesetzten Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

VII. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung gibt nur das Protokoll Auskunft. Es ist von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Wahlen und Abstimmungen

I. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen und werden mit Handzeichen durch einfache Stimmenmehrheit, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegt ein Antrag auf geheime Einzelwahl vor so hat diese geheim zu erfolgen.

II. Abstimmungen sind offen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss ein Mehrheitsbeschluss der Versammlung geheim abgestimmt werden.

III. Wahlen und Abstimmungen bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung festgelegten Mehrheiten.

IV. Bei Vorstandswahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit findet eine Wiederholung statt, bis eine Mehrheit gefunden ist. Ergibt sich nach 3 Wahlgängen keine Mehrheit, so zieht der Versammlungsleiter das Los. Jugendliche unter 16 Jahre sind nicht stimmberechtigt.

§10 Mitgliedsbeitrag

I. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Darüber hinaus fehlende Mittel werden durch Spenden und öffentliche Zuschüsse aufgebracht.

II. Der Verein hat für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer überprüfen den Bericht des Kassenwartes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenwart hat zu diesem Zweck den Kassenbericht einen Monat vor der anberaumten Mitgliedersammlung fertig zustellen und den Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen.

§12 Haftung

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die anlässlich einer Veranstaltung oder sonstiger Vereinsaktivitäten auftrenden Schäden oder Unfälle und deren Folgen, ebenfalls nicht für den Verlust von Gegenständen gegenüber sämtlicher außenstehenden Personen.

§13 Auflösung des Vereins

I. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und mit 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließen.

II. Das Vermögen des Vereins fällt im falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes der Gemeinde Urmitz, zur Verwendung in notgeratener Personen zu.

§14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Andernach